

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| Herausgeber: | Schweizerischer Fourierverband |
| Band: | 12 (1939) |
| Heft: | 2 |
| Artikel: | Verlängerte Schulen und Kurse : finanzielle Erleichterungen für Offiziere |
| Autor: | Tschabold |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-516440 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Postcheck-Konti könnte man unter der Nummer des betreffenden Truppenkörpers eröffnen (z. B. Füs. Bat. 103; Sch. Mot. Kan. Abt. 5). Als Stammeinlage würde die Stabskp. oder der betreffende Stab aus der Haushaltungskasse Fr. 50.— auf das Postcheck-Konto einzahlen. Die Zinsen würden der Haushaltungskasse gutgeschrieben. Die Gebühren würde die Postverwaltung direkt dem O. K. K. verrechnen.

Truppen, welche an Orten ohne Bankgeschäfte mobilisieren, brauchte die Nationalbank nicht mehr per Post Bargeld zu überweisen. Eine Giroanweisung der Eidg. Staatskasse an das betreffende Postcheck-Konto genügt, um dem betreffenden Rechnungsführer die nötigen Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Schulen und jährlich sich wiederholenden Kursen könnte analog wie den Truppen ein solches Konto eröffnet werden.

Durch diesen Check-Verkehr würde nicht nur den obren Rechnungsführern Erleichterung verschafft, sondern weit mehr würden die untern Stellen daraus Nutzen ziehen und alles wäre froh, wenn der allzu grosse Bargeldverkehr etwas abgebaut werden könnte.

Verlängerte Schulen und Kurse — finanzielle Erleichterungen für Offiziere.

Von Lt. Tschabold, Qm. Sch. Mot. Kan. Abt. 16, Bern.

Ueber die dringende Notwendigkeit der Verlängerung der Rekrutenschulen, die inzwischen beschlossen worden ist, sind an dieser Stelle bereits einige Artikel erschienen. Ich unterstütze sie restlos. — Dagegen hat im „Fourier“ noch niemand auf die wirtschaftlichen Folgen und die finanziell erschwerte Avancierungsmöglichkeit aufmerksam gemacht. Ich möchte in Kürze objektiv einige Anregungen als Beitrag zum Problem der vermehrten Militärdienstpflicht zur Diskussion stellen. Sie sind im Augenblick der neuen Beförderungsvorschrift für ältere Fourier noch aktueller. Die Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf persönliche Beobachtungen und die folgenden Artikel der Militärorganisation:

Art. 10 M.O. bestimmt, dass jeder Wehrmann zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des hiefür vorgeschriebenen Dienstes verhalten werden kann.

Art. 11 M.O. letzter Absatz behält es der Bundesversammlung vor, die Bestimmungen über die Unterkunft und Verpflegung des Wehrmannes im Dienst zu erlassen.

Ganz besonders die Gegenwart beweist, dass auch unser Wehrwesen nicht stabil und starr ist oder sein kann. Die gesamte Struktur, sowie einzelne Teile sind in steter Bewegung und Entwicklung. In der Ueberzeugung, dass Reformen Fortschritte sein müssen, trete ich mit nachstehenden Vorschlägen an die Öffentlichkeit:

A. Die Unterkunft der Offiziere im Felddienst.

1. Könnte nicht für alle Offiziere unentgeltliche Gemeindeunterkunft eingeführt werden? (Art. 231 V. R.)

Es wird oft als alter, ungerechter Zopf empfunden, dass die Offiziere der Stäbe ihre Unterkunft im Gegensatz zu den Truppenoffizieren nicht selbst bezahlen müssen. Haben nicht die Gemeinden durch die längern Einquartierungen einen materiellen Gewinn? Jeder Soldat und Geschäftsmann weiss, was es bedeutet, wenn die Truppe Soldtag hat. Nun wird in Zukunft das „glückliche Ereignis“ während der Einquartierung zweimal stattfinden. (I. V. 1938 Nachtrag I). Die Truppe wird aber auch sieben Tage länger Brot, Fleisch, Käse, Milch, Gemüse etc. von den Geschäftsleuten kaufen. Schreiben an Schulkommandanten und Eingaben ganzer Gegenden an Behörden beweisen, dass die Truppe als verdienstbringender Faktor willkommen ist. — Die Gemeinden haben auch die Möglichkeit, mit den Logisgebern besonders günstige Preise zu vereinbaren, da sie ihnen auf andere Weise Konzessionen einräumen können. Es darf auch hier erwähnt werden, dass Handel und Gewerbe jährlich für Sold 10 Millionen, Taschengeld 5 Millionen *), noch grössere Summen für Verpflegungsmittel, Reparaturen etc. direkt beziehen. Diese vielen Millionen Franken fliessen diesen Gemeinden jährlich zu.

Wie sich noch weitere Argumente für eine stärkere Belastung der Gemeinden anführen liessen, könnte man auch solche dagegen ins Feld führen. Ich komme aber zum Ergebnis, dass den Gemeinden unter den veränderten, günstigeren Verhältnissen die unentgeltliche Unterkunft auch der Truppenoffiziere zugemutet werden darf. Diese müsste natürlich auch für die Verlegungen der Rekrutenschulen gelten.

Für den Fall, dass dieses Postulat nicht verwirklicht werden kann, schlage ich eine andere, für den Bund indessen weniger günstige Lösung vor:

2. Sollte nicht der Bund für die Unterkunft der Truppenoffiziere die Entschädigung nach Ziffer 100 letzter Absatz I. V. vergüten? (Fr. 2.— pro Nacht.)

Bei der Kasernenunterkunft übernimmt der Bund die Kosten für alle Offiziere. Im Kadervorkurs wird eine Entschädigung pro Nacht ausbezahlt. Das verschiedene Recht allein in der Frage der Unterkunft lockt zur Kritik! Es ist ein mehr als merkwürdiger Zustand, wenn indirekt den Truppenoffizieren zugemutet wird, im Stroh zu schlafen, denn im Kadervorkurs gibt man ihnen statt der Strohberechtigung Fr. 2.— pro Nacht. Die Notwendigkeit, diesen Offizieren für den ganzen Wiederholungskurs und in allen andern Diensten ausserhalb der Kasernenunterkunft, die Logisvergütung nach Ziff. 100 I. V. vergüten zu können, sollte nicht an der Spartendenz der Eidg. Räte scheitern. Dies brächte besonders den jüngern Offizieren eine grosse Entlastung.

*) Siehe die interessante Dissertation von Dr. oec. publ. Th. Jenny: „Unsere heutigen Militärausgaben im Lichte der schweiz. Volkswirtschaft“.

B. Die Verpflegung der Offiziere.

3. Könnte die Naturalverpflegung nicht auch für die Offiziere als das Normale verfügt werden?

Es ist keine Seltenheit, dass Truppenoffiziere den ganzen Wiederholungskurs mit der Truppenverpflegung vorlieb nehmen. Nebst dem finanziellen Vorteil hat der Offizier auf diese Art Gelegenheit, täglich die Verpflegung des Soldaten zu kontrollieren. Der Einwand, diese Verpflegung eigne sich nicht für die Offiziere, darf und kann nicht erhoben werden. Art. 148/2 räumt den Kdt. der Kurse die Kompetenz ein, zu bestimmen, wann die Offiziere Naturalverpflegung zu beziehen haben. Die Möglichkeit besteht also schon heute. Bei Felddienstübungen, Schiesstagen etc. ist es das Uebliche.

Aus persönlicher Erfahrung kann ich die praktische Durchführung wie folgt angeben: Die Truppenküche liefert das Essen zubereitet in die Küche des Gasthofes. Das Personal serviert die Speisen auf den Platten. Die Resten kommen wieder in die Truppenküche zurück. Dabei steht es den Offizieren frei, noch ein Dessert, Salat, Früchte, beim Wirt zu bestellen. Zeitlich entstehen keine Schwierigkeiten, da die Offiziere zu gleicher Zeit wie die Mannschaft verpflegen. Auch für die Offiziere der Bat. und Abt. Stäbe ist diese Verpflegungsart gut durchführbar, weil auch die Mannschaft dieser Stäbe bei einer Einheit in Verpflegung ist. Alle Spezialplättli, die die Offiziere eventuell von der Truppenküche beziehen möchten, müssen entsprechend vergütet werden, denn dem Truppenhaushalt darf keine zusätzliche Belastung entstehen. Die Mehrarbeit für die Küchenmannschaft ist gering.

Diese Verpflegung aus der Truppenküche kann auch in den Offiziers- und Rekrutenschulen durchgeführt werden. Der Restaurateur würde am Dessert, an den Getränken und an der Bedienung (Geschirr) noch einen annehmbaren Verdienst haben. Bei konsequenter Durchführung dieser Verpflegungsart ergäbe sich für den Offizier eine Einsparung pro W. K. von ca. Fr. 60.— bis 80.—, und pro verlängerte Rekrutenschule sogar von Fr. 360.—! (ohne dass der Bund belastet würde).

4. Wäre es eventuell möglich, die Ausrichtung der Verpflegungszulage auch auf die Offiziere auszudehnen? (Ziff. 153/II, I. V., Fr. 2.— pro Tag).

Die Bejahung dieser Frage würde es ermöglichen, dem Gastwirtschaftsgewerbe weiterhin gute Preise für die Pensionen zu bezahlen und dem Offizier würde doch eine grosse Ausgabe vermindert und erleichtert. Leider würden aber damit die Bundesfinanzen belastet.

Viele Offiziere werden das auf die eine oder andere Art gesparte Geld ganz oder teilweise davon gleichwohl im Militärdienst wieder ausgeben, aber es muss nicht mehr ausgegeben werden.

Es ist mir wohl bewusst, dass meine Anregungen zum Teil eine Mehrbelastung des Militärbudgets bewirken würden. Verglichen mit den Gesamtausgaben für die Landesverteidigung wäre es aber ein verhältnismässig kleiner Betrag.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass die verlängerten Schulen und Kurse für den Wehrmann und insbesondere für den Offizier und Offiziersanwärter ein gewaltiges Opfer an Zeit und Geld bedeuten. Wenn man die Beförderungsbedingungen mit dem Problem der Lohnzahlung während des Dienstes in Zusammenhang bringt, gewinnen die angeführten Vorschläge nur noch an Bedeutung. Es ist sehr gut denkbar, dass als Folge der längeren Schulen in den kommenden Jahren die Zahl der Anwärter für den Offiziersgrad abnehmen, denn vielen tüchtigen Bürgern wird es nicht mehr möglich sein, den langen und opfervollen Weg zu beschreiten!

Ob die Arbeitgeber in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft und die Selbständigerwerbenden gewillt und in der Lage sind, vermehrte Leistungen aufzubringen, ist heute noch sehr ungewiss! Wäre es aber von Gute für unsere bewährte Milizarmee, wenn das Offizierskader nur noch aus Festbesoldeten und Söhnen aus reichsten Familien bestehen würde? — Zudem wird meines Erachtens die Qualität schlechter, sobald die Auswahl kleiner wird.

Meine Ausführungen haben nur das Ziel, möglichst vielen Wehrmännern die Voraussetzungen zu schaffen, in demokratischer Art, entsprechend ihren Fähigkeiten, die Offizierslaufbahn wählen zu können. — Die hier aufgeworfenen Fragen sind geeignet, vor einem militärischen Forum diskutiert zu werden. Das letzte Wort werden verfassungsgemäß die Politiker haben, die nicht weniger als die militärischen Führer die Pflicht haben, sowohl für Heute, wie für das Morgen zu sorgen, immer und vor allem zum Wohle unserer Heimat.

Die Fürsorge für den Wehrmann.

Von Hptm. Vogt, Qm. Füs. Bat. 26.

„Nicht die vollkommenen Waffen oder die numerische Ueberlegenheit oder die Anordnung der obersten Leitung sichern an erster Stelle den kriegerischen Erfolg, sondern der Geist, der die Armee beseelt. Dieser Geist wurzelt in dem festen Willen eines jeden, seinen Teil der Verantwortung für die Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes freudig auf sich zu nehmen.“

7. August 1914.

General Ulrich Wille.

Während dem Militärdienst sorgen die Kommandanten und in ihrem Auftrage ihre Gehilfen, die Sanitätsoffiziere, Feldprediger, Quartiermeister und Fourniere, um nur einige beispielsweise anzuführen, für das geistige und leibliche Wohl der Truppe.

In unserem Milizheer ist es jedoch gerade in der heutigen ernsten Zeit mehr denn je notwendig, dass auch außer Dienst für den Wehrmann gesorgt wird, besonders in beruflicher Hinsicht. Die materielle Rüstung allein genügt nicht. Wenn vom Wehrmann im Kriege das Opfer seines Lebens, seines höchsten Gutes, gefordert wird, so muss anderseits verlangt werden, dass die Arbeitgeber dies in höherem Masse als es bisher geschah, bei Anstellungen, Be-